

**Satzung der Gemeinde Ruderatshofen über die Erhebung von Gebühren  
für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung  
sowie für die damit im Zusammenhang  
stehenden Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)  
Vom 06.12.2017**

Aufgrund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juli 1994 (GVBl S. 553) und Art. 22 Abs. 1 des Kostengesetzes (BayRS 2013-1-1-F) erlässt die Gemeinde Ruderatshofen folgende Satzung:

**ERSTER TEIL  
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1  
Gebührenpflicht und Gebührenarten**

(1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Gebühren werden erhoben:

- a) eine Grabgebühr (§ 4)
- b) Bestattungsgebühren (§ 5)
- c) sonstige Gebühren (§ 6).

**§ 2  
Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
- d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3  
Entstehen der Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Gebühr entsteht

- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchstabe a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
- b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchstabe b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde
- c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchstabe c mit der Auftragserteilung,
- d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchstabe d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.

(2) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**ZWEITER TEIL  
Einzelne Gebühren**

§ 4  
Grabgebühr

(1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für

|   | <u>Pro Jahr*</u> | <u>25 Jahre*</u> |
|---|------------------|------------------|
| a) eine Einzelgrabstätte für Erwachsene | 27 €             | 675 €            |
| b) eine Familiengrabstätte (2)          | 45 €             | 1.125 €          |
| c) eine Familiengrabstätte (3)          | 61,50 €          | 1.537,50 €       |
|   |                  | <u>15 Jahre</u>  |
| d) eine Urnengrabstätten (1)            | 13 €             | 195 €            |
| e) eine Urnengrabstätten (2)            | 22 €             | 330 €            |
| f) eine Urnengrabstätten (3)            | 31 €             | 465 €            |
| g) eine Urnengrabstätten (4)            | 40 €             | 600 €            |
| h) eine Urnenstele                      | 44 €             | 660 €            |

(2) Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird ein Jahresbeitrag in gleicher Höhe entsprechend Abs. 1 a) bis h) erhoben.

(4) Erstreckt sich eine Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefristen im voraus zu entrichten.

§ 5  
Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühr für die Besorgung einer Leiche beträgt

|                    |         |
|--------------------|---------|
| a) bei Kindern     | 21,00 € |
| b) bei Erwachsenen | 52,00 € |

(2) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt

|                             |       |
|-----------------------------|-------|
| bei Kindern und Erwachsenen | 100 € |
|-----------------------------|-------|

(3) Die Gebühr für die Reinigung des Leichenhauses beträgt

|                             |      |
|-----------------------------|------|
| bei Kindern und Erwachsenen | 60 € |
|-----------------------------|------|

(4) Die Gebühr für die Tätigkeit der Leichenträger während der Beerdigung beträgt

|                    |          |
|--------------------|----------|
| a) bei Kindern     | 52,00 €  |
| b) bei Erwachsenen | 103,00 € |

(5) Die Gebühr je Grabstätte beträgt

|   |          |
|---|----------|
| a) bei Kindergräbern                                |          |
| - für das Öffnen des Grabes                         | 154,00 € |
| - für das Schließen des Grabes                      | 52,00 €  |
| b) bei Erwachsenenreihengräbern und Familiengräbern |          |
| - für das Öffnen des Grabes                         | 230,00 € |
| - für das Schließen des Grabes                      | 67,00 €  |

(6) Die Gebühr für die Trauerfeier mit Beisetzung einer Urne beträgt 103,00 €

§ 6  
Sonstige Gebühren

- |   |          |
|---|----------|
| (1) Die Gebühr für den Transport einer Leiche mittels Leichenwagen (Überführungsgebühr) beträgt   | 20,00 €. |
| (2) Die Gebühr für das Ausgraben und Umbetten einer Leiche innerhalb des Friedhofs beträgt  |          |
| a) während der Ruhefrist  | 486,00 € |
| b) nach Ablauf der Ruhefrist  | 384,00 € |
| (3) Die Gebühr für das Ausgraben einer Leiche zur Überführung in einen anderen Friedhof beträgt   |          |
| a) während der Ruhefrist  | 384,00 € |
| b) nach Ablauf der Ruhefrist  | 282,00 € |
| (4) Die Gebühr für das Tieferlegen einer Grabsohle beträgt je 10 cm   | 18,00 €  |
| (5) Die Gebühr für das Umschreiben eines Grabnutzungsrechts beträgt   | 20,00 €  |
| (6) Die Gebühr für die Zulassung eines Bestattungsunternehmens beträgt  | 60,00 €  |
| (7) Die Gebühr für die Zulassung, gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof ausführen zu dürfen, beträgt  | 60,00 €  |
| (8) Die Gebühr für die Genehmigung eines Grabmals   | 20,00 €  |
| (9) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde. |          |

**DRITTER TEIL**  
**Schlussbestimmungen**

§ 7  
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung vom 09.12.2003, zuletzt geändert mit 2. Änderungssatzung vom 09.10.2010 außer Kraft.

Ruderatshofen, 06.12.2017  
GEMEINDE RUDERATSHOFEN

Johann Stich  
Erster Bürgermeister